

99150111016000, 99150111016000

Anerkennung als Altenpflegehelferin oder Altenpflegehelfer mit einer ausländischen Berufsqualifikation beantragen

Heruntergeladen am 19.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/290909042/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150111016000, 99150111016000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung als Altenpflegehelferin oder Altenpflegehelfer mit einer ausländischen Berufsqualifikation beantragen
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung als Altenpflegehelferin oder Altenpflegehelfer mit einer ausländischen Berufsqualifikation beantragen
Typisierung	4

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	<p>- https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-BQFGSHpG1</p> <p>- https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-PfIHBerVSHV1P1</p> <p>- https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-BQFGSHpG1</p> <p>- https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-PfIHBerVSHV1P1</p>
Teaser	<p>Sie haben im Ausland eine Berufsqualifikation als Altenpflegehelferin oder Altenpflegehelfer erworben. Sie möchten in dem Beruf in Schleswig-Holstein arbeiten? Dafür können Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation offiziell anerkennen lassen.</p>
Volltext	<p>Sie können einen Abschluss als Altenpflegehelferin oder Altenpflegehelfer aus dem Ausland in Deutschland offiziell anerkennen lassen.</p> <p>Bitte beachten Sie: Ihr Abschluss muss in dem Land, in dem Sie Ihre Ausbildung gemacht haben, staatlich anerkannt sein. Informelle oder non-formale Qualifikationen können in Deutschland nicht offiziell anerkannt werden.</p> <p>Die Anerkennung beantragen Sie bei der zuständigen Stelle in dem Bundesland, in dem Sie arbeiten möchten. Dafür müssen Sie einen Antrag mit allen notwendigen Unterlagen bei der zuständigen Landesbehörde einreichen.</p> <p>Die zuständige Stelle führt dann eine Gleichwertigkeitsprüfung durch. Dabei vergleicht die zuständige Stelle Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der Berufsqualifikation in dem Bundesland. Wichtige Kriterien bei dem Vergleich sind Inhalt und Dauer der Ausbildung.</p> <p>Über das Ergebnis des Verfahrens erhalten Sie einen Bescheid. Der Bescheid nennt vorhandene und eventuell noch fehlende berufliche Qualifikationen.</p>
Begriffe im Kontext	<p>Anerkennung in Deutschland, Ausländische Berufsqualifikation, Ausland, Gleichwertigkeit, Altenpflegehelferin, Berufsabschluss, Pflegeberuf, Assistenz</p>

Pflege, Ausbildung, Anerkennen, Altenpflegehelfer, Helferberuf, Berufsankennung

Bearbeitungsdauer	<p>3 Monat(e)</p> <p>Die zuständige Stelle bestätigt den Eingang Ihres Antrags innerhalb eines Monats. Die zuständige Stelle informiert Sie, falls weitere Unterlagen benötigt werden.</p> <p>Wenn Sie alle benötigten Unterlagen eingereicht haben, erhalten Sie nach spätestens 3 Monaten einen Bescheid mit dem Ergebnis. In bestimmten Fällen kann die zuständige Stelle das Verfahren verlängern</p>
Fristen	Es gibt keine Fristen.
Formulare + Objekt Formular	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> * Ausländische Berufsqualifikation als Altenpflegehelferin oder Altenpflegehelfer Anerkennung * Eine ausländische Berufsqualifikation als Altenpflegehelferin oder Altenpflegehelfer kann offiziell anerkannt werden. * Voraussetzung: Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation * Einzureichende Unterlagen: <ul style="list-style-type: none"> * Antragsformular, Lebenslauf, Identitätsnachweis, Ausbildungsnachweise, relevante Berufserfahrung, sonstige Qualifikationen, Auskunft über einen bereits gestellten Antrag auf Anerkennung, Nachweis der Arbeitsabsicht * Bearbeitungsdauer: 3 Monate ab Eingang aller notwendigen Unterlagen. In bestimmten Fällen kann die zuständige Stelle das Verfahren verlängern. * Zuständig: Das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung (SHIBB)
weiterführende Informationen	
Hinweise (Besonderheiten)	<ul style="list-style-type: none"> - https://www.ankennung-in-deutschland.de/html/de/index.php - https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/ - https://www.ankennung-in-deutschland.de/html/de/index.php - https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/
Rechtsbehelf	Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie innerhalb einer bestimmten Frist rechtlich vorgehen (zum Beispiel Widerspruch einlegen). Die Entscheidung wird

dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Sie sollten zuerst mit der zuständigen Stelle sprechen, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.

fachlich durch	freigegeben	Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein
fachlich am	freigegeben	14.09.2023
Lagen Portalverbund		Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
zuständige Stelle		
Ansprechpunkt		Schleswig-Holsteinisches Institut für Berufliche Bildung
